

**Dienstanweisung für das Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Korschenbroich vom 01. März 2006**

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Gesetzliche Vorgaben
  - 2.1 Dienstrechtliche Vorschriften
  - 2.2 Arbeitsrechtliche Vorschriften
  - 2.3 Strafrechtliche Vorschriften
3. Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen
  - 3.1 Generelles Annahmeverbot
  - 3.2 Zustimmung zur Annahme geringwertiger Zuwendungen
  - 3.3 Zustimmung zur Annahme im Einzelfall
4. Mitteilungspflichten
5. Ausblick
6. In-Kraft-Treten

Anlage 1: Dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften

Anlage 2: Strafrechtliche Vorschriften

Anlage 3: Begriffsbestimmungen

Anlage 4: Vordruck "Anzeige/Genehmigung von Vergünstigungen"

## **1. Allgemeines**

Diese Dienstanweisung hat den Zweck, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Korschenbroich über die Rechtslage betreffend die Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Kenntnis zu setzen, um so Korruption und Korruptionsversuchen vorzubeugen und Verhaltensregeln zum Schutz aller Bediensteter zu schaffen.

Der Grundsatz des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken wird jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter bewusst sein; ebenso der Umstand, dass dessen Nicht-Beachtung dienst- bzw. arbeitsrechtliche und in schwerwiegenden Fällen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Diese Dienstanweisung soll – ausgehend von den gesetzlichen Regelungen – eine Hilfestellung geben, die Annahme von bisher als unproblematisch eingestuften Aufmerksamkeiten richtig einzustufen. Es besteht ein generelles Verbot zur Annahme jeglicher Zuwendungen; unter Würdigung des im täglichen Leben Üblichen gelten jedoch auch Ausnahmeregelungen. Es ist unrealistisch, wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter im Rahmen einer dienstlichen Besprechung unter Bezugnahme auf das grundsätzliche Verbot angebotene Getränke (Kalt- und Warmgetränke) oder etwa einen geringfügigen Verzehr (Brötchen) ausschlägt. Eine verbindliche Grenzziehung zwischen Verbot und Ausnahme ist nicht möglich.

Um hier eine vernünftige, dem täglichen Leben entsprechende Regelung zu finden, stellt die Orientierung an einer Geringwertigkeitsgrenze eine praktikable Ausnahmeregelung dar. Hinsichtlich der Annahme von Zuwendungen in diesem Geringwertigkeitsbereich muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass derartige Ausnahmeregelungen nicht bedeuten, dass Zuwendungen ohne besonderen Wert generell angenommen werden dürfen. Auch hier muss die betreffende Mitarbeiterin/der betreffende Mitarbeiter eigenverantwortlich entscheiden, ob die Annahme dieser Zuwendung unbedenklich ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf **in keinem Fall Geld** angenommen werden.

Vor der Annahme von Zuwendungen, die den Geringwertigkeitsbereich übersteigen, ist die Zustimmung der/des Vorgesetzten (Amtsleiter/Amtsleiterin, Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin) zu beantragen. Dieses Handeln schützt vor dem Vorwurf, etwas Verbotenes getan zu haben. In Zweifelsfällen steht die/der Antikorruptionsbeauftragte beratend zur Verfügung.

## **2. Gesetzliche Vorgaben**

Nachfolgend werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Korschenbroich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Annahme von Belohnungen und Geschenken kurz dargestellt und die möglichen Konsequenzen aufgezeigt:

### **2.1 Dienstrechtliche Vorschriften (Anlage 1)**

Einschlägige Bestimmung für Beamtinnen und Beamte ist § 76 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW). Danach darf die Beamtin/der Beamte – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf das Amt nur mit Zustimmung des gegenwärtigen oder der/des letzten Dienstvorgesetzten annehmen.

Beim Verdacht eines entsprechenden Dienstvergehens ist bei Beamtinnen/Beamten zu prüfen, ob die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens – ggf. mit dem Ziel der Entfernung der/des Beamtin/Beamten aus dem Dienst – erforderlich ist und welche vorläufigen Maßnahmen (z. B. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, § 63 Abs. 1 LBG NRW, oder vorläufige Dienstenthebung gemäß § 91 Disziplinarordnung NRW (DO NRW), ggf. mit Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge gemäß § 92 DO NRW) notwendig sind.

Wird eine/ein Beamtin/Beamter in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 51 LBG NRW). Ist die/der Beamtin/Beamte nach der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er/sie mit der Rechtskraft der Entscheidung die Rechte als Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (§ 59 BeamtVG).

## **2.2 Arbeitsrechtliche Vorschriften (Anlage 1)**

Einheitlich für alle Beschäftigten (vormals Angestellte und Arbeiter) enthält der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in § 3 Abs. 2 das bisher schon in § 10 BAT geregelte Verbot, von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf die Tätigkeit anzunehmen, es sei denn, der Arbeitgeber hat zugestimmt. Auch die unverzügliche Anzeigepflicht derartiger Angebote wurde lediglich redaktionell angepasst und ist inhaltlich unverändert im TVöD enthalten.

Bei schuldhafter Verletzung der Pflicht, Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen nur mit Zustimmung der/des Vorgesetzten anzunehmen, ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses vorliegt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleibt der Anspruch auf eine Versorgungsrente aus der Versicherung bei der kommunalen Zusatzversorgungskasse Rheinland zwar bestehen, die Versicherungspflicht wird jedoch beendet. Die bis zum Ende der Versicherungspflicht gezahlten Beiträge werden dann in Versorgungspunkte umgewandelt und, falls keine neue zusatzversorgungspflichtige Arbeit mehr aufgenommen wird, bei Eintritt in das Rentenalter als verminderte Versorgungsrente ausgezahlt.

In weniger schwerwiegenden Fällen kommen auch andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. eine Unterbrechung der Bewährungszeiten beim Vorliegen tariflicher Aufstiegsmerkmale oder auch eine Abmahnung in Betracht.

## **2.3 Strafrechtliche Bestimmungen (Anlage 2)**

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken für sich oder eine/n Dritte/n ohne Zustimmung der/des Vorgesetzten kann nach § 331 StGB (Vorteilnahme) oder § 332 StGB (Bestechlichkeit), ggf. in Verbindung mit § 336 StGB (Unterlassen der Diensthandlung), strafbar sein. Wissen Vorgesetzte oder andere Personen, denen die Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte anderer Personen übertragen ist, von der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch diese Personen, können auch sie sich nach § 357 StGB strafbar machen, z. B. weil sie eine rechtswidrige Tat geschehen lassen.

Zu den strafrechtlichen Vorschriften wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass für Bestechlichkeit im Regelfall eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten vorgesehen ist. Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren Handlungen einen Ermessensspielraum, kann der Tatbestand der Bestechlichkeit nach der strafrechtlichen Rechtsprechung zu § 332 Abs. 3 StGB bereits mit der Annahme einer Belohnung oder eines Geschenkes verwirklicht sein, auch wenn die oder der Beschäftigte in der Sache genauso handelt, wie sie oder er ohne Annahme einer Belohnung oder eines Geschenkes gehandelt hätte. Dabei ist der strafrechtliche Ermessensbegriff in § 332 Abs. 3 StGB weiter als der verwaltungsrechtliche Begriff des Ermessens.

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken kann auch dann einen Pflichtverstoß darstellen, wenn durch sie ein Strafgesetz nicht verletzt wird.

### **3. Anwendung der gesetzlichen Regelungen**

Die praktische Handhabung der vorgenannten Regelungen ist schwierig. Um „auf Nummer sicher“ zu gehen, dürfen die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gar nichts annehmen oder aber die Annahme von Zuwendungen von der Zustimmung der/des Vorgesetzten abhängig machen. Dieses ist im täglichen Leben bei unbedeutenden Aufmerksamkeiten, die dem Bereich der geschäftlichen Gepflogenheiten bzw. der Höflichkeiten zuzuordnen sind, unbefriedigend.

Ausgehend vom generellen Annahmeverbot ist daher festzulegen, was mit oder ohne Zustimmung der/des Vorgesetzten angenommen werden kann.

#### **3.1 Generelles Annahmeverbot**

Es gilt der allgemeine Verhaltensgrundsatz, dass u. a. die Annahme folgender Leistungen/Vorteile untersagt ist:

- Geld (z. B. Trinkgelder, Geld für die Kaffeekasse, Provisionen u. ä.)
- Überlassung von Gutscheinen (z. B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z. B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten oder dienstlichen Gebrauch oder Verbrauch
- Besondere Vergünstigungen bei Privatgeschäften (Nachlässe über das Geschäftsübliche hinaus)
- Bevorzugte Anstellung von Verwandten und Bekannten sowie Begründung von Ausbildungsverhältnissen für Kinder
- Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Gutachten, Erstellen von Abrechnungen)
- Mitnahme auf Urlaubsreisen
- Bewirtungen, Geschäftsreisen
- Gewährung von Unterkunft
- Bedenken mit einem Vermächtnis
- Aufnahme in Vereine, Clubs o. ä. (immaterielle Vorteile)
- u. a.

Die Annahme von Zuwendungen, die der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter nur mittelbar (z. B. bei Zuwendungen an Angehörige, Vereine u. ä.) zukommen oder zukommen sollen, ist ebenfalls untersagt.

### **Mitteilungspflicht**

**Das Angebot der o. g. Leistungen ist dem/der Vorgesetzten (Amtsleiter/ Amtsleiterin, Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin, Bürgermeister) unverzüglich mitzuteilen; eine schriftliche Mitteilung empfiehlt sich.**

### **3.2 Zustimmung zur Annahme geringwertiger Zuwendungen**

Die Annahme geringwertiger Zuwendungen (Vorteile) gilt als stillschweigend genehmigt, sofern es sich nicht um die Annahme von Geld handelt, durch die Vorteilsgewährung keine behördlichen Entscheidungen beeinflusst werden sollen und der Bürgermeister keine Zustimmung in bestimmten Fällen für erforderlich erklärt hat.

Als geringwertige Zuwendungen können u. a. angesehen werden:

- übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende, geringwertige Aufmerksamkeiten (z. B. Reklameartikel in einfacher Ausführung wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks), sofern diese einen jährlichen Wert zwischen 10 und 20 € je Mitarbeiterin/Mitarbeiter und Geber nicht übersteigen,
- geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Auto vom Bahnhof),
- einfache Erfrischungen (z. B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Säfte) und angemessene Stärkungen, die bei dienstlichen Handlungen (z. B. Besprechungen mit mehreren Personen, Tagungen, Seminaren) angeboten werden,
- eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen, **nach** Genehmigung **durch den Bürgermeister**, Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Die gesellschaftliche Vertretung der Stadt Korschenbroich beschränkt sich auf den Bürgermeister, die Beigeordneten und die besonders beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen in diesem Geringwertigkeitsbereich nicht bedeuten, dass sie unter Berufung auf die Ausnahmeregel bedenkenlos angenommen werden können. Vielmehr muss die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter selbst beurteilen und entscheiden, ob und inwieweit die Annahme unbedenklich ist. Im Zweifel ist das Verfahren nach Ziffer 3.3 zu wählen.

### **3.3 Zustimmung zur Annahme im Einzelfall**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Belohnungen und Geschenke (einen Vorteil) annehmen, wenn die vorherige Zustimmung des unmittelbaren Vorgesetzten /des Bürgermeisters vorliegt, es sein denn, die Annahme ist nach Ziffer 3.2 als stillschweigend genehmigt anzusehen. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter den Vorteil ausnahmsweise unter Vorbehalt annehmen. Um nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) ist unverzüglich nachzusuchen. In diesem Fall empfiehlt es sich, eine Kollegin oder einen Kollegen hinzuzuziehen (Vieraugenprinzip).

Geschenke aus dem Kollegen/Kolleginnen- oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnenkreis im üblichen Rahmen (z. B. aus Anlass des Geburtstages, eines Dienstjubiläums o. ä.) sind Geschenke im privaten Rahmen, für deren Annahme keine Zustimmung erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Umstände des Einzelfalls getroffen. Deshalb haben die betroffenen Beschäftigten die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

Der Annahme von Belohnungen oder Geschenken kann nur zugestimmt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass

- durch die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflusst werden soll
- die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung beeinträchtigt
- die Annahme der Zuwendung bei Dritten den Eindruck erwecken könnte, dass die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflussen oder die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte
- die Zuwendung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln gedacht ist.

Die Anträge auf Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken sind in zweifacher Ausfertigung zu erfassen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren; eine Ausfertigung hat die/der Vorgesetzte der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter auszuhändigen **(Anlage 4)**.

Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben.

In der Regel wird es zweckmäßig sein, die Geberin/den Geber von der Weitergabe der Belohnung oder des Geschenkes zu unterrichten. Grundsätzlich ist die Geberin/der Geber einer Belohnung oder eines Geschenkes höflich aber bestimmt aufzufordern, in Zukunft auf Zuwendungen jeglicher Art zu verzichten.

Entsprechende Musterschreiben werden durch die Anti-Korruptionsbeauftragte/den Anti-Korruptionsbeauftragten erstellt.

## **Dienstanweisung für das Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Korschenbroich vom 01. März 2006**

---

Ein Angebot geringfügiger Preisnachlässe, welches der Stadtverwaltung insgesamt eingeräumt wird und allen Beschäftigten gleichermaßen zugute kommen soll, bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister. Hierbei handelt es sich in der Regel um allgemein übliche Formen der Kunden- und Besucherwerbung.

### **4. Mitteilungspflicht**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über jeden Versuch, ihre/seine dienstliche Tätigkeit durch das Angebot von Geschenken, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen zu beeinflussen, ihren/seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

### **5. Ausblick**

Es ist nicht möglich, alle Erscheinungsformen von kleinen und großen Aufmerksamkeiten katalogmäßig zu erfassen, eine praktikable Grenzziehung des Erlaubten bzw. Nichterlaubten vorzunehmen und klare, den Beschäftigten entlastende Verhaltensregeln an die Hand zu geben, die als Nachschlagwerk herangezogen werden können.

Mit der Dienstanweisung wird eine Richtlinie vorgegeben, die im täglichen Umgang eine Hilfe für die eigene Entscheidungsfindung darstellt.

### **6. In-Kraft-Treten**

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen bezüglich der Annahme von Belohnungen oder Geschenken außer Kraft.

Korschenbroich, den 01. März 2006

(H.J. Dick)  
Bürgermeister

**Beamtengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – Auszug –**

**§ 76**

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des gegenwärtigen oder des letzten Dienstvorgesetzten.

**Verwaltungsverordnung zu § 76 LBG NRW**

1. Das Bewusstsein über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Vorteilen, die in Bezug auf das Amt gegeben werden, muss geschärft und aufrechterhalten werden.
- 1.1 Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken ohne ausdrückliche oder allgemeine Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten ist ein Dienstvergehen (§ 83). Sie stellt einen Verstoß gegen eine der Kernpflichten der Beamtinnen und Beamten dar. Bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 83 Abs. 2 Nr. 3 als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.
2. Eine Beamtin/ein Beamter macht sich unter bestimmten Voraussetzungen durch die Annahme von Belohnungen und Geschenken strafbar.
- 2.1 Eine Beamtin/ein Beamter, die/der für die (nicht pflichtwidrige) Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, erfüllt den Tatbestand der Vorteilsnahme nach § 331 StGB, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.
- 2.2 Enthält die Handlung, für die die Beamtin/der Beamte einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, eine Verletzung ihrer/seiner Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und § 335 StGB in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren androht. Da der Versuch mit Strafe bedroht ist, kann schon die bloße Bereitschaft zu einer pflichtwidrigen Diensthandlung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- 2.3 Der Vornahme einer Diensthandlung steht das Unterlassen der Handlung gleich.
3. Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann dienst-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen nebeneinander nach sich ziehen.

- 3.1 Der im Landesdisziplingesetz (LDG) systemwechselbedingte Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens soll nicht zu einer weniger nachhaltigen Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Annahme von Vorteilen führen. Im Gegenteil soll das neue Recht durch die Erweiterung der behördlichen Entscheidungskompetenzen sowie die Informationspflicht gegenüber der höheren dienstvorgesetzten Stelle einen Beitrag zur verbesserten Korruptionsbekämpfung leisten. Auch nach alter Rechtslage war bei Verstößen gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken das Verfahren vor den Disziplinargerichten immer erst dann einzuleiten, wenn die Disziplinarbefugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nicht ausreichten, um dem dienstlichen Fehlverhalten der Beamtin oder des Beamten in angemessener Art und Weise zu begegnen. Die Einstufung des Dienstvergehens bestimmt sich auch im Falle der Annahme von Belohnungen und Geschenken wegen der Bandbreite der möglichen Handlungsformen nach den Umständen des Einzelfalls.
- 3.2 Die disziplinarischen Mittel des Landesdisziplingesetzes sind mit Nachdruck anzuwenden. Gemäß § 17 Abs. 1 LDG ist ein Disziplinarverfahren von Amts wegen durch die dienstvorgesetzte Stelle einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Gleichzeitig ist die höhere dienstvorgesetzte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 3.3 Wird eine Beamtin/ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 51 Abs. 1). Ist die Beamtin/der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie/er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre/seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG).
- 3.4 Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird das bis dahin nach den Vorschriften des Landesdisziplingesetzes ausgesetzte Disziplinarverfahren unverzüglich fortgeführt. Angesichts der Bedeutung des in Rede stehenden Dienstvergehens ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob bei Zugrundelegung der Rechtsprechung die behördlichen Maßnahmen ausreichen oder ob die Erhebung der Disziplinar Klage geboten ist.
- 3.4.1 Hat die Beamtin/der Beamte bares Geld angenommen, so ist ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Qualifikation eines solchen Verhaltens in der Regel die Erhebung der Disziplinar Klage angezeigt, bei der die Beamtin/der Beamte mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muss. Ausnahmsweise kann nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts ausreichend sein.
- 3.4.2 Sofern eine Fallkonstellation vorliegt, in der die Disziplinargerichte in der Vergangenheit auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt haben, ist stets Disziplinar Klage zu erheben.
- 3.4.3 Die Möglichkeiten des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LDG sind zu beachten.
- 3.5 Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen. So geht das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat über (Verfall, §§ 73 ff. StGB).

- 3.6 Die Beamtin/der Beamte haftet für den durch seine rechtswidrige und schuldhafte Tat entstandenen Schaden (§ 84 LBG).
4. Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art, die vom Geber oder in seinem Auftrag von dritten Personen der Beamtin/dem Beamten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass die Beamtin/der Beamte einen Rechtsanspruch hierauf hat (Vorteil).
- 4.1 Ein Vorteil kann liegen in
- der Zahlung von Geld,
  - der Überlassung von Gutscheinen (z. B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z. B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
  - besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),
  - der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten),
  - der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,
  - Bewirtungen,
  - der Gewährung von Unterkunft,
  - erbrechtlichen Begünstigungen (z. B. Zuwendung eines Vermächtnis oder Einsetzung als Erbe),
  - sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Auf den Wert der Belohnung oder des Geschenkes kommt es grundsätzlich nicht an.

- 4.2 Für die Anwendbarkeit des § 76 ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin/dem Beamten unmittelbar oder – z. B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten erforderlich.
5. „In Bezug auf das Amt“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin/der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. „Zum Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der/des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die die Beamtin/der Beamte durch eine im Zusammenhang mit ihren/seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.

- 5.1 Der Tatbestand aus VV 5 ist auch dann erfüllt, wenn einer Ruhestandsbeamtin/einem Ruhestandsbeamten oder einer entlassenen Beamtin/einem entlassenen Beamten für ihr/sein Handeln oder Unterlassen als frühere Beamtin/früherer Beamter ein Vorteil gewährt wird.
- 5.2 Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtin oder des Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin/der Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf sie/er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter VV 6.1 dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.
6. Die Beamtin/der Beamte darf eine Zuwendung ausnahmsweise annehmen, wenn die vorherige Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten vorliegt oder wenn die Zuwendung nach VV 8 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Bei der Beantragung der Zustimmung hat die Beamtin/der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.
- 6.1 Wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Beamtin/der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, wenn sie/er von deren nachträglicher Erteilung ausgehen darf. In diesem Fall muss sie/er aber unverzüglich um nachträgliche Zustimmung nachsuchen. Hat die Beamtin/der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 76 fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat sie/er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist sie/er verpflichtet, über jeden Versuch, ihre/seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnung zu beeinflussen, ihren/seinen Dienstvorgesetzten zu unterrichten.
7. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtin oder des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer/seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.
- 7.1 Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des dienstlichen Handelns (VV 5) beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.
- 7.2 Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.
- 7.3 Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn es sich um Vorteile von nicht nur geringem Wert (VV 8) handelt.

- 7.4 Die Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von der Beamtin/vom Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.
8. Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis der Beamtin/des Beamten (z. B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.
- 8.1 Als stillschweigend genehmigt angesehen werden kann auch eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin/der Beamte im Rahmen ihres/seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr/ihm durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.
- 8.2 Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, wenn die Bewirtungen üblich und angemessen sind und wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch eine Beamtin/ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.
- 8.3 Die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung einer/eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof) gelten als stillschweigend genehmigt.
- 8.4 Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.
9. Bei der Annahme von Einladungen ist äußerste Zurückhaltung zu üben; es ist schon der Anschein zu vermeiden, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.
- 9.1 Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
10. Die oder der Dienstvorgesetzte kann sich bei Verletzung ihrer/seiner Pflichten eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen. Auf die Pflicht nach § 17 Abs. 1 LDG, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ein Disziplinarverfahren unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des Landesdisziplinargesetzes einzuleiten, wird ausdrücklich hingewiesen.

**Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Auszug -**

**§ 3**

**Allgemeine Arbeitsbedingungen**

- (2) Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

**Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug –**

**Klassische Korruptionsdelikte sind folgende Tatbestände, wobei weitere Straftatbestände mit verwirklicht werden können (z. B. Betrug, Unterschlagung):**

**§ 331  
Vorteilsnahme**

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

**§ 332  
Bestechlichkeit**

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
  1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
  2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

**§ 333**  
Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

**§ 334**  
Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
  1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
  2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
  3. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
  4. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

**§ 335**

**Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung**

- (1) In besonders schweren Fällen wird
  1. eine Tat nach
    - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
    - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
  2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
  1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
  2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
  3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

**§ 336**

**Unterlassen der Diensthandlung**

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

**§ 108e**

**Abgeordnetenbestechung**

- (1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

**Straftatbestände nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz:**

**§ 298**

**Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen**

- (1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.
- (3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 299

Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

- (1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

**Strafbarkeit von Vorgesetzten:**

§ 357

Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

- (1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.
- (2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

**Konsequenz:**

§ 358  
Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, § 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2 StGB), aberkennen.

**Amtsträger im Sinne der §§ 331, 332:**

§ 11  
Personen- und Sachbegriffe (Auszug)

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist ...
  2. Amtsträger:  
wer nach deutschem Recht
    - a) Beamter oder Richter ist,
    - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
    - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen; ...
  4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:  
wer, ohne Amtsträger zu sein,
    - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
    - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.

## Begriffsbestimmungen

### 1. Korruption

Nach allgemeinem Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff „Korruption“ Straftaten, bei denen Beschäftigte ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse ausnutzen, sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen.

### 2. Bestechlichkeit und Vorteilsnahme

Beide Begriffe beinhalten, dass für die Wahrnehmung von Diensthandlungen Vorteile für den Bediensteten oder für Dritte entstehen. Der Unterschied liegt darin, dass im Falle der Vorteilsnahme eine **rechtmäßige Dienstausübung** vorliegt, während im Falle der Bestechlichkeit der Vorteil als Gegenleistung für eine Dienstleistung **unter Verletzung von Dienstpflichten** angenommen wird.

### 3. Belohnungen und Geschenke

Belohnungen und Geschenke sind Vorteile wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die den Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass ein Anspruch darauf besteht.

- **Geld**

- Trinkgelder, z. B. als Dank für geleistete Diensthandlungen, Spenden für die Kaffeekasse, Provisionen ...

- **Geldwerte**

- Gutscheine, Eintrittskarten, Ermäßigungskarten, Lose, Fahrkarten ...

- **Sachwerte**

- Spirituosen, Kaffee, Süßigkeiten, Kalender, Kugelschreiber, CDs, Kunstgegenstände, Schreibtischutensilien ...

- **Unentgeltliche Bewirtungen**

- Einladungen in Privatwohnungen oder -häuser bei dienstlichen Beziehungen bzw. aus dienstlichem Anlass
- Einladungen zu Veranstaltungen, z. B. Einweihungen, Sportveranstaltungen, Richtfesten ...
- Einladungen zur Bewirtung in Gaststätten u. ä., etwa anlässlich der Erstellung von Aufmaßen oder der Abnahme von Baumaßnahmen etc. ...

- Gruppeneinladungen, z. B. an einzelne Fachbereiche oder Bereiche etc. ...
- Einladungen zu Betriebsfesten, Weihnachtsfeiern, Jubiläen, Geburtstagsfeiern etc. ...
- **Sonstige Vorteile, auf die kein Anrecht besteht**
  - Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch (Fahrzeuge, Handys ...).
  - Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Leistungen und begünstigenden Handlungen jeder Art, z. B. Gewährung von Unterkunft und sonstigen Leistungen aller Art ...
  - Besondere Vergünstigungen bei Privatgeschäften, etwa verbilligte Einkäufe, zinslose oder zinsgünstige Darlehen ...
  - Unverhältnismäßig hohe Vergütungen für private Gefälligkeiten oder Nebentätigkeiten (auch angemessene Nebentätigkeitsvergütungen sind problematisch, wenn hierfür ein bestimmtes dienstliches Handeln oder Verhalten erwartet wird).
  - Mitnahme auf Urlaubsreisen, auch bei vollständiger oder teilweiser Erstattung.

**Dienstanweisung für das Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Korschenbroich vom 01. März 2006**

**Anlage 4**

**Amt**

Datum

Name Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Nachstehend genannte Zuwendung wurde

- abgelehnt
- unter Vorbehalt angenommen
- angeboten

Anbietende Stelle/ Institution/Person	Bezeichnung der Zuwendung	geschätzter Wert EUR	Beziehung zur Anbieterin/zum Anbieter	Bemerkung

**Entscheidung der/des Vorgesetzten**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiterin/Mitarbeiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorgesetzte/Vorgesetzter